

Roaming-Verordnung – neue Bestimmungen, Nutzerschutz

Mobilregulierungsdialog am 21.05.2010

Gregor Goldbacher

Angelika Belfin



Inhalt

- Neue Bestimmungen ab 1. Juli 2010
- Maßnahmen zur Umsetzung - Monitoring
- Spezielle Fragestellungen zum Nutzerschutz



Kein Entgelt für Empfang einer Voice-Mail-Nachricht

- ab 1. Juli 2010
 - darf kein Entgelt für den Empfang einer Voice-Mail-Roamingnachricht mehr verrechnet werden
 - daher dürfen dafür weder aktive noch passive Verbindungsentgelte anfallen
 - andere Entgelte (z.B. für das Abhören einer derartigen Nachricht oder andere Services) bleiben davon unberührt
 - Rechtsgrundlage: Art 3 Abs 2 Roaming-Verordnung

- für die Benachrichtigung per SMS, dass der Kunde eine Sprachnachricht erhalten hat, darf ebenfalls kein Entgelt verrechnet werden
 - Rechtsgrundlage Art 4b Abs 3 Roaming-Verordnung (kein Entgelt für den Empfang einer regulierten SMS-Roamingnachricht)



weitere Entgeltabsenkungen

ab 1. Juli 2010

- Eurotarif
 - für aktive regulierte Roaminganrufe 39 Cent netto d.s. **46,8 Cent brutto**
 - für passive regulierte Roaminganrufe 15 Cent netto d.s. **18 Cent brutto**

- maximales durchschnittliches Vorleistungsentgelt für regulierten Roaminganruf
 - 22 Cent

- maximales durchschnittliches Vorleistungsentgelt für regulierte Datenroamingdienste
 - 80 Cent/MB



Kontrollfunktion für Datenroaming

- die Kontrollfunktion für Datenroamingdienste ist ab 1. Juli 2010 verpflichtend anzuwenden für alle Kunden,
 - die sich nicht schon zuvor dafür entschieden haben und
 - die sich nicht bewusst dagegen entschieden haben
- es gilt die pauschale Obergrenze von 50 Euro netto (60 Euro brutto, Default-Grenze) für einen monatlichen Abrechnungszeitraum
- ab 1. November 2010 kostenlose Änderung und Umstellung von einer Höchstgrenze auf eine andere bzw. Aktivierung und Deaktivierung der Funktion innerhalb eines Werktages



Maßnahmen zur Umsetzung



Weitere Umsetzungsverpflichtungen – Information an Kunden

- Art 6 Abs 3 Roaming-Verordnung
 - Information der Kunden über die aktuellen Roamingentgelte, sobald diese geändert werden (damit kann auch die Information über die Kostenbegrenzungsfunktion verbunden werden)
- Art 6a Abs 1 Roaming-Verordnung
 - angemessene Information der Kunden vor und nach Vertragsabschluss
 - über die Entgelte bei Nutzung von Datenroaming
 - über die Risiken bei der Nutzung von Datenroaming
 - über das Limit der Datenbegrenzungsfunktion (Geldbetrag oder Datenvolumen, Art 6a Abs 3)



Umsetzung – Monitoring durch RTR

Rechtsgrundlage: Art 7 Abs 4 Roaming-Verordnung

Übermittlung

- der Angebote der verschiedenen Höchstgrenzen getrennt nach
 - Privat- und Businesskunden und
 - Prepaid- und Postpaidkunden
- Information über die technische Umsetzung
 - In welcher Form werden die Mitteilungen an den Kunden übermittelt?
 - Bei welchen Grenzen werden die Mitteilungen an den Kunden übermittelt?
 - Wie kann der Kunde die weitere Erbringung der Datenroamingdienste veranlassen?
 - **nur wenn und soweit sich seit dem 1. März 2010 etwas geändert hat.**
- Tarifanzeige der aktuellen Roamingtarife/produkte nach § 25 TKG 2003
- Muster der Informationen an die Kunden
an RTR.



Neue Bestimmungen

Maßnahmen zur Umsetzung- Monitoring

Spezielle Fragestellungen

Spezielle Fragestellung - Nutzerschutz



Spezielle Fragestellung - Funktionalität der Informationsnachrichten gemäß Art 6a Abs 2 u. 3

Inwieweit müssen Informationsmitteilungen nach Art 6a Abs 2 u. 3 den im Rahmen der Roaming-Verordnung gestellten Erfordernissen der leichten Wahrnehmbarkeit gestaltet sein?

Der Nutzer verwendet z.B. einen Router oder ein Linux-Betriebssystem etc.

Konkretes Beispiel:

Das übliche SMS wird dem Nutzer gegenüber nicht dargestellt, weil die SIM-Karte in einem Router steckt, der Nutzer sieht kein SMS.



Spezielle Fragestellung - Funktionalität der Informationsnachrichten gemäß Art 6a Abs 2 u. 3

Technologieneutralität – Schutzzweck der Norm

- Rechtsgrundlage: Art 6a Abs 1-3 Roaming-Verordnung
- Die Auslegung von Art 6a Abs 1-3 Roaming-Verordnung schreibt keine spezifische Technologie vor, sondern verlangt, dass angemessene Informationen an die Nutzer zu übermitteln sind.
- Es ist zu sicherzustellen, dass die geforderte Information unabhängig von der genutzten Technologie ankommt und für den Nutzer leicht wahrnehmbar ist.



Fallkonstellationen

- Der Kunde kauft Hard- und Software gemeinsam beim Betreiber und verwendet diese auch
Technologie (Hard- und Software) muss dies jedenfalls gewährleisten.
- Der Betreiber weiß nicht, welche Hard- und Software verwendet wird (z.B. Kunde kauft SIM only)
 - angemessene vertragliche Information mit Handlungsanweisungen für den Kunden
- Kunde kauft Hard- und Software gemeinsam beim Betreiber, verwendet jedoch (später) anderes:
 - angemessene vertragliche Information mit Handlungsanweisungen für den Kunden



Informations-SMS

zur Erinnerung vor der Urlaubszeit

- personalisierte, kostenlose Preisinformation muss über
 - die maximal für den jeweiligen Kunden anfallenden Entgelte für aktive und passive Telefonate,
 - die maximal für den jeweiligen Kunden anfallenden Entgelte für Roaming-SMS,
 - die Europäische Notrufnummer 112 sowie
 - eine kostenlose Service-Rufnummer zur Abfrage weiterer Informationen informieren (Art 6 Abs1b)
- bei jeder Einreise in einen anderen EU-Mitgliedsstaat (d.h. nicht nur z.B. ein Mal im Monat)
- Kunde hat die Möglichkeit, dieses Service abzubestellen

Roaming-Verordnung, In-Kraft-Treten neuer Bestimmungen

Mobilregulierungsdialog am 21.05.2010

Gregor Goldbacher

Angelika Belfin